

**Zusammenstellung der in Geltung stehenden  
Regelungen in bundesverfassungsrechtlicher Form**

**Teil 2: Staatsverträge**

**Zuweisungen von Ausschuss 2**

**Bearbeitung durch Ausschuss 5**

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet
429	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1992/489	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden	A05	Querschnittsmaterie Katastrophenhilfe. Problem Außenkompetenz Länder und Gemeinden bzw.parallele Kompetenz Bund Land. Repräsentatives Beispiel !	Betrifft Kompetenz der Länder in Angelegenheiten der <b>Katastrophenhilfe</b> (Zuständigkeit zur Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen) Bestandteil einer Koordinationskompetenz des Bundes im überregionalen Katastrophenschutz
526	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1995/758	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (lfd Z 429/vfbstv)	wie oben
542	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen	1998/155	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (lfd Z 429/vfbstv)	wie oben
547	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1998/76	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (lfd Z 429/vfbstv)	wie oben
553	vfbstv	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1998/87	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (lfd Z 429/vfbstv)	wie oben

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet
559	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	2000/215	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (lfd Z 429/vfbstv)	wie oben
568	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	2002/29	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Anm zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (lfd Z 429/vfbstv)	wie oben
574	vfb15a	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration	1992/775	Art 10 Abs 1		Ergreifung von Rechtsbehelfen vor dem EuGH durch den Bund auf Ansuchen eines Landes in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung	F11 A05	Nicht durch Gesetz umgesetzt. Bei der Neugestaltung des Art 23 d B-VG kann der Einbau erwogen werden, wobei A02 dies nicht für unbedingt notwendig erachtet. A05 ist zu informieren	Betrifft Regelung der Ergreifung von Rechtsbehelfen vor dem EuGH in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung Integration der Regelung in Art 23d B-VG